



Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Einkommensnachweis freiwilliger Mitglieder in Krankenkassen

Nach § 240 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) wird die Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder durch die Satzung der Krankenkasse geregelt, da die beitragspflichtigen Einnahmen freiwilliger Mitglieder im Gegensatz zu denen der Pflichtversicherten nicht definitiv im Gesetz geregelt sind. Dabei ist – so der Wortlaut des Gesetzes – „sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtigt“. Eine Prüfung im Einzelfall ist also unumgänglich, wobei die Krankenkasse sich bemühen soll, das Mitglied weder zu überfordern noch einen zu geringen Solidarbeitrag zahlen zu lassen.

Die Satzung kann auch bestimmen, dass bei freiwilligen Mitgliedern ohne eigenes Einkommen bei der Beitragsbemessung das Bruttoeinkommen des Ehegatten zur Hälfte heranzuziehen ist. Hat der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Ehegatte geringe Einkünfte, ist auf das Familieneinkommen zurückzugreifen. Die Krankenkasse ist dann berechtigt, zum Zweck der Beitragsbemessung einen Nachweis über die Höhe des Einkommens des Ehegatten zu verlangen.

Die gesetzliche Regelung geht davon aus, dass die Beiträge freiwillig Versicherter jeweils nach den aktuellen Einnahmen bemessen werden. Hierzu müssen die Mitglieder nach § 206 SGB V gegenüber der Krankenkasse Auskünfte über ihre Einnahmen erteilen und entsprechende Belege vorlegen. Theoretisch müssten die Versicherten – bei wortgenauer Umsetzung der Bestimmung des § 206 Abs. 1 Nr. 2 SGB V – Änderungen in ihren Einkommensverhältnissen laufend mitteilen, ggf. sogar Monat für Monat. Die zu Grunde zu legenden beitragspflichtigen Einnahmen wären von der Krankenkasse daraufhin zu überprüfen. Dies wäre jedoch verwaltungspraktisch nicht umsetzbar. Daher muss unabhängig von der Mitteilungspflicht der Versicherten

www.datenschutz-hamburg.de

E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de

Klosterwall 6 - D-20095 Hamburg - Tel.: 040 - 4 28 54 - 40 40 - Fax: 040 - 4 28 54 – 40 00

Vertrauliche Informationen sollten auf elektronischem Weg nur verschlüsselt an uns übermittelt werden.
Unser öffentlicher PGP-Schlüssel ist im Internet verfügbar (Fingerprint: 53D9 64DE 6DAD 452A 3796 B5F9 1B5C EB0E).



sichergestellt sein, dass die Krankenkasse zumindest in angemessenen Zeiträumen Einkommensüberprüfungen durchführt. Als angemessen kann hier ein Zeitraum von ein bis maximal zweieinhalb Jahren angesehen werden. Für bestimmte Personengruppen, bei denen sich die beitragsrechtliche Bewertung der Einkünfte an der steuerrechtlichen Beurteilung der Einkünfte ausrichtet, beispielsweise freiwillig versicherte Selbständige, sind jährliche Einkommensanfragen geboten.

Zur Durchführung der Einkommensüberprüfung ist es erforderlich, der Krankenkasse alle Tatsachen zu benennen, die für die Feststellung der Beitragspflicht und die Durchführung der freiwilligen Krankenversicherung erforderlich sind. Auf Verlangen sind die entsprechenden Unterlagen in den Geschäftsräumen der Krankenversicherung vorzulegen. Zu diesen vorlagepflichtigen Unterlagen kann auch der Steuerbescheid gehören, weil dies der einzige Nachweis ist, der Auskünfte über Kapitalvermögen und Mieteinnahmen enthält. Die Angaben in dem Steuerbescheid, die für die Beitragsberechnung nicht von Bedeutung sind (wie z.B. Einnahmen des Ehegatten oder die Höhe der Steuerlast), können von dem Versicherten geschwärzt werden. Auf diese Möglichkeit sind die Versicherten regelmäßig in geeigneter Weise von der Krankenkasse vor der Vorlage des Steuerbescheides hinzuweisen.

Neben der Vorlage des Einkommensteuerbescheides gibt es zwei Alternativen. Zum einen kommt eine vom Finanzamt bestätigte persönliche Erklärung des Versicherten über das beitragsrelevante Einkommen in Betracht. Zum anderen ist es denkbar, dass sich die Krankenkasse eine vom Finanzamt bestätigte Erklärung bzw. Bescheinigung eines Steuerberaters über das Einkommen vorlegen lässt.